

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1957	Nummer 142
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 16. 12. 1957, Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung — AA zu §§ 14, 15 u. 35 GewO. —. S. 2809.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung

— AA zu §§ 14, 15 und 35 GewO —

RdErl. d. Min. für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 12. 1957 — II/E — 21—01

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien angeordnet:

I. Gewerbean- und -abmeldungen.

1. Umfang der Anzeigepflicht

1.1 Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, ist nach § 14 Abs. 1 GewO verpflichtet, der örtlichen Ordnungsbehörde (Anmeldebehörde), in deren Bezirk er das Gewerbe ausübt^{*)}, gleichzeitig hiervon Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand des Gewerbebetriebes gewechselt oder auf branchenfremde Waren oder Leistungen ausgedehnt oder wenn der Gewerbebetrieb aufgegeben wird.

1.2 Eine Anzeigepflicht besteht hiernach auch bei

1.21 der ersten Errichtung, Änderung oder Aufgabe einer Zweigniederlassung im Bezirk einer anderen Anmeldebehörde,

1.22 einem Inhaberwechsel sowohl für den Übernehmenden als auch für den Ausscheidenden,

1.23 dem Eintritt oder Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters,

1.24 einer Änderung der Firmenbezeichnung oder der Rechtsform,

1.25 der Verlegung eines bestehenden Gewerbebetriebes in den Bezirk einer anderen Anmeldebehörde sowohl bei der bisherigen als auch bei der neuen Anmeldebehörde.

1.3 Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige allen Anmeldebehörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich er Automaten aufstellt.

^{*)} Hierzu wird auf die Zuständigkeitsverordnung zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44a der Gewerbeordnung verwiesen, die in Kürze im GV.NW. verkündet werden wird.

1.4 Der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO unterliegen nicht:

1.41 Personen, die ein Gewerbe nicht selbständig ausüben (z. B. Gewerbegehilfen und — soweit sie nur unbedeutende Vermittlertätigkeit ausüben — auch nebenberufliche Versicherungsagenten);

1.42 Personen, die ihr Gewerbe ausschließlich im Umherziehen ausüben;

1.43 die in § 6 GewO angeführten Tätigkeiten (für Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn, wie z. B. Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfriseurbetriebe, ist die Beachtung der gewerbepolizeilichen Vorschriften, zu denen auch § 14 GewO gehört, in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Pachtbedingungen vorgeschrieben);

1.44 die in § 18 EStG aufgeführten freien Berufe; als ähnliche Berufe im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. vereidigte Buchprüfer, Helfer in Steuersachen sowie Rechtsbeistände anzusehen.

2. Besondere Anzeigepflichten

2.1 Mit der Erstattung der Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO genügt der Gewerbetreibende zugleich der etwa erforderlichen Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 7 GewO. Unterliegt er nur der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 7 GewO (z. B. beim Handel mit Arzneimitteln oder Lotterielosen — der Betrieb einer Wettannahmestelle auch einer Annahmestelle für Lotto und Toto, ist als Handel mit Lotterielosen anzusehen —), so bleibt für ihn die besondere Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 7 GewO bestehen. In diesem Falle kann die Anzeige z. Z. nur bei Beginn — als Beginn gilt auch die Verlegung in den Bezirk einer anderen Anmeldebehörde — eines Gewerbebetriebes oder des Betriebes einer Zweigniederlassung gefordert werden. Sie bedarf keiner Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO; hiervon abgesehen gelten die Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung sinngemäß.

2.2 Die besondere Anzeige nach § 14 Abs. 2 GewO muß gesondert erstattet werden, soweit nicht derselbe Vorgang schon nach § 14 Abs. 1 GewO angezeigt wird und die Anmeldebehörde nicht zugleich die örtliche Ordnungsbehörde des Wohnortes ist. Der Inhalt dieser Anzeige ergibt sich aus

den Vorschriften des § 14 Abs. 2 GewO. Die Bestimmungen der Nr. 5.1 Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

- 2.3 Die besonderen Anzeigepflichten nach sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften — z. B. § 24 Abs. 1 u. 2 VV, § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 GStG, § 15 Abs. 2 HwO — bleiben unberührt. Soweit jedoch diese Anzeigen nach Zeitpunkt und Inhalt sich mit den nach § 14 Abs. 1 GewO erforderlichen Anzeigen decken und die für die Entgegennahme der besonderen Anzeige zuständige Behörde zugleich die Anmeldebehörde nach § 14 Abs. 1 GewO ist, sind diese besonderen Anzeigen durch die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 GewO als erstattet zu betrachten.

3. Anzeigepflicht nach der Abgabenordnung

Gewerbetreibende, die der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 und/oder nach § 35 Abs. 7 GewO unterliegen, genügen mit der Erstattung dieser Anzeige gleichzeitig der steuerlichen Anzeigepflicht gemäß § 165 d der Abgabenordnung i. Verb. mit Ziff. 7 der Gewerbesteuer-Richtlinien 1955 vom 13. Juni 1956 (BStBl. I S. 281). Personen, die der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 und/oder nach § 35 Abs. 7 GewO nicht unterliegen (vgl. Nr. 1.4), müssen ihrer steuerlichen Anzeigepflicht gesondert nachkommen.

4. Inhalt der Anzeige

Der Inhalt der Anzeige ergibt sich aus den Anzeigevordrucken (Anlagen 1—3).

Anlage 1—3

5. Unterlassung der Anzeige

- 5.1 Wird der Anmeldebehörde bekannt, daß eine nach § 14 bzw. § 35 Abs. 7 GewO vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wurde, so ist der Anzeigepflichtige aufzufordern, sie alsbald nachzuholen. Gegebenenfalls ist wegen Verstoßes gegen § 148 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 GewO Strafanzeige zu erstatten. In den Fällen, in denen für die Ausübung des Gewerbes besondere gesetzliche Voraussetzungen (vgl. Nr. 7.3) vorgeschrieben, aber nicht erfüllt sind, ist außerdem nach Nr. 8.3 und 10 und in den Fällen, in denen sie nach § 35 GewO erforderliche Zuverlässigkeit (vgl. Nr. 7.6) nicht gegeben ist, nach Nr. 8.5 und 11 zu verfahren.
- 5.2 Wird die Gewerbeanmeldung vom Pächter eines Nebenbetriebes der Deutschen Bundesbahn unterlassen, so hat die Anmeldebehörde, sobald sie hiervon erfährt, die zuständige Bundesbahndienststelle zu unterrichten (vgl. Nr. 1.43). Diese hat die Möglichkeit, Vertragsstrafen zu verhängen oder in schwerwiegenden Fällen die Kündigung des Pachtvertrages auszusprechen.
- 5.3 Ist die Abmeldung eines Gewerbebetriebes vom Anzeigepflichtigen wegen Sterbefalles, Auswanderung oder aus anderen Gründen nicht zu erlangen, so hat die zuständige Anmeldebehörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen.

6. Entgegennahme der Anzeige (Vordrucke)

- 6.1 Die Anmeldebehörden haben für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO nur die beigefügten Vordrucke (Anlagen 1—3) zu benutzen und zwar für die Anzeige

Anlage 1

- 6.11 über Beginn eines Gewerbebetriebes (Anmeldung) den Vordruck A (grün),

Anlage 2

- 6.12 über Veränderung eines Gewerbebetriebes (Ummeldung) den Vordruck B (weiß),

Anlage 3

- 6.13 über Aufgabe eines Gewerbebetriebes (Abmeldung) den Vordruck C (rot).

- 6.2 Die Vordrucke sind im DIN A 4-Format in Blöcken bestehend aus

- 2 Blatt Normalpapier (Anzeige und Bescheinigung)

- 8 Blatt Dünndruckpapier (Mitteilung an die in Nr. 9 aufgeführten Dienststellen sowie für den internen Geschäftsbetrieb der örtlichen Ordnungsbehörde)

herstellen zu lassen, so daß die erforderlichen Durchschriften im Durchschreibeverfahren möglichst in einem Arbeitsgang gefertigt werden können. Auf gute Lesbarkeit der Durchschriften — möglichst Schreibmaschinenschrift — ist zu achten.

- 6.3 Die Vorderseite der Vordrucke sowie der Raum für weitere Personalien auf der Rückseite müssen einheitlich sein und den Mustervordrucken entsprechen, um die Auswertung bei den überörtlichen Stellen zu erleichtern. Ebenfalls sollen die Belehrungshinweise auf der Rückseite des jeweiligen „Bescheinigungs“-Vordruckes unverändert aufgenommen werden. Im übrigen ist die Gestaltung der Rückseiten freigestellt.

- 6.4 In der Anlage sind jeweils nur die ersten zwei Blatt der Anzeige veröffentlicht; Musterblöcke werden den Anmeldebehörden gesondert übersandt.

7. Prüfung der Anzeige

- 7.1 Zunächst ist zu prüfen, ob die in der Anzeige aufgeführten Fragen beantwortet sind. Soweit die Anzeige unter einer Firma vorgenommen wird, ist zu prüfen, ob die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, da eine Firma nur von im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Handelsgesellschaften geführt werden darf (§§ 17 ff. HGB). Solange Zweifel an der handelsgerichtlichen Eintragung bestehen, ist die Anzeige ausschließlich unter dem bürgerlichen Namen des Anzeigepflichtigen entgegenzunehmen. Außerdem sind Fälle unbefugter Firmenführung dem zuständigen Registergericht mitzuteilen. Andererseits ist darauf zu achten, daß die im Handelsregister eingetragenen Firmen ihre Firmenbezeichnung angeben. Sog. Etablissementsnamen (z. B. „Zum goldenen Löwen“) sind nicht anzeigepflichtig, sofern sie nicht Firmenbestandteil sind.

- 7.2 Insbesondere ist zu prüfen, ob der Gegenstand des Gewerbes genau und eindeutig eingetragen ist. Bei gemischten Betrieben müssen die in Frage kommenden gewerblichen Tätigkeiten angegeben sein. Bei Automatenaufstellern muß aus der Eintragung einwandfrei hervorgehen, ob es sich um die Anmeldung des Automatenaufstellergewerbes oder um die Anmeldung der ersten Aufstellung von Automaten außerhalb des Bezirkes der Behörde, bei der das Aufstellergewerbe angemeldet ist, handelt (vgl. Nr. 1.3).

- 7.3 Bei Gewerben, deren Ausübung von einer Erlaubnis oder anderen besonderen gesetzlichen Voraussetzungen abhängt, ist außerdem zu prüfen, ob die Erlaubnis oder etwa andere vorgeschriebene Voraussetzungen vorliegen. Bei einer Erlaubnis ist u. a. darauf zu achten, daß sie noch gültig ist, ihr örtlicher Geltungsbereich auch den Bezirk der Anmeldebehörde umfaßt, ihr sachlicher Geltungsbereich den Gegenstand des angezeigten Gewerbebetriebes deckt und daß auch im übrigen die Anzeige der Erlaubnis entspricht, z. B. der Versteigerererlaubnis nach § 1 der Versteigerervorschriften. Eine Zusammenstellung der erlaubnispflichtigen Gewerbe — soweit diese der Anzeigepflicht nach § 14 und/oder § 35 Abs. 7 GewO unterliegen — wird den Anmeldebehörden gesondert bekanntgegeben werden. Bei Handwerksbetrieben ist zu prüfen, ob die Eintragung in die Handwerksrolle durch die Vorlage der Handwerkskarte nachgewiesen ist (vgl. § 15 Abs. 1 HwO). Die Handwerkskarte ist auch bei der Anmeldung eines handwerklichen Zweigbetriebes erforderlich. Wird der Zweigbetrieb innerhalb des Bezirkes der für den Hauptbetrieb zuständigen Handwerkskammer errichtet, so muß die für den Hauptbetrieb ausgestellte Handwerkskarte noch einen Ergänzungsvermerk über die erfolgte Eintragung des Zweigbetriebes in die Handwerksrolle der für den Hauptbetrieb zuständigen Handwerkskammer enthalten. Erfolgt die Errichtung außerhalb des Bezirkes der für den Hauptbetrieb zuständigen Handwerkskammer, so muß die Handwerkskarte von der für den Zweig-

betrieb zuständigen Handwerkskammer ausgestellt sein.

7.4 Bei Minderjährigen ist zu prüfen, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erteilt ist (§ 112 BGB). Wird die Genehmigung nicht nachgewiesen, ist das zuständige Vormundschaftsgericht über die Anzeige zu unterrichten.

7.5 Ferner ist zu prüfen, ob bei

7.51 Ausländern — ausgenommen heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) — eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, beantragt ist oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit beantragt wird (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der AuslPolVO. v. 22. August 1938 — RGBl. I S. 1053),

7.52 ausländischen juristischen Personen die Erlaubnis nach § 12 GewO bzw. § 292 Akt.Ges. durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt ist.

7.6 Bei der Anzeige eines der in § 35 GewO bezeichneten Gewerbe prüft die Anmeldebehörde die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen nach pflichtmäßigem Ermessen, nötigenfalls unter Beiziehung eines Strafregisterauszuges.

7.7 Bei Prüfung der Anzeige sind die hierfür in Betracht kommenden Gewerbetreibenden zu befragen, ob sie im angezeigten Gewerbebetrieb in der Anlage 4 aufgeführte feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwenden. Bejahendenfalls sind sie zu einer besonderen Anmeldung nach dem Muster der Anlage 5 in dreifacher Ausfertigung zu veranlassen.

lage 4

lage 5

8. Bescheinigung der Anzeige

8.1 Der Empfang jeder Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO ist nach § 15 Abs. 1 GewO durch die Anmeldebehörde binnen 3 Tagen zu bescheinigen. Für die Bescheinigung ist jeweils die zweite Ausfertigung der Anzeigevordrucke (A, B oder C) zu verwenden.

8.2 Anzeigen, die unvollständige oder offensichtlich unrichtige Angaben enthalten, sind vor der Erteilung der Empfangsbescheinigung zu ergänzen bzw. berichtigen zu lassen (vgl. Nr. 7).

8.3 Hat die Prüfung (Nr. 7.3) ergeben, daß die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für den Beginn des Gewerbebetriebes nicht erfüllt sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, so ist der Anzeigepflichtige bei der Bescheinigung der Anzeige hierauf und auf die sich etwa daraus ergebenden Folgen hinzuweisen (vgl. die Belehrungshinweise auf der Vorderseite der „Bescheinigungs“-Vordrucke A und B). Er ist ferner aufzufordern, den Mangel alsbald zu beheben bzw. die Rechtslage bei der zuständigen Stelle zu klären. Außerdem ist in diesen Fällen die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle, bei angemeldeten Handwerksbetrieben die für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständige Handwerkskammer unverzüglich und erforderlichenfalls unabhängig von der Übersendung einer Durchschrift der Anzeige nach Nr. 9 zu unterrichten. Im übrigen ist nach Nr. 10 zu verfahren.

8.4 Fehlt eine der unter Nr. 7.5 genannten Erlaubnisse, so ist der Anzeigepflichtige bei der Bescheinigung der Anzeige hierauf hinzuweisen (vgl. die Belehrungshinweise auf der Rückseite der „Bescheinigungs“-Vordrucke A und B). Im Falle der Nr. 7.51 ist außerdem die zuständige Kreisordnungsbehörde (Ausländerbehörde) und im Falle der Nr. 7.52 der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterrichten.

8.5 Hat die Prüfung (Nr. 7.6) die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den angemeldeten Gewerbebetrieb bzw. im Falle des § 35

Abs. 4 GewO die Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen ergeben, so ist der Gewerbetreibende unter Angabe der Gründe zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Daneben ist nach Nr. 11 zu verfahren.

8.6 Bei der Bescheinigung einer Anzeige über Aufnahme eines Gewerbebetriebes ist darauf hinzuweisen, daß die Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbebetriebes erneut anzeigepflichtig ist (vgl. Belehrungshinweis auf der Vorderseite des „Bescheinigungs“-Vordrucks C).

8.7 Für die Gebührenerhebung gilt Tarifnummer 14 der Verwaltungsgebührenordnung — VGO — vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261). Die Erhebung anderweitiger Gebühren ist ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VGO).

9. Auswertung der Anzeige

9.1 Die erste Ausfertigung der Vordrucke (Anzeige) verbleibt bei der Anmeldebehörde. Ein fortlaufendes Verzeichnis (Gewerberegister), wie es in Nr. 7 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vorgeschrieben war, ist bei kartemäßiger Ablage der Anzeigen nicht mehr erforderlich.

9.2 Die zweite Ausfertigung (Bescheinigung) ist für den Anzeigepflichtigen bestimmt (vgl. Nr. 8.1).

9.3 Die weiteren Ausfertigungen (Mitteilungen) sind bis zum 10. eines jeden Monats — erstmalig zum 10. März 1958 — jeweils für den vorhergehenden Monat gesammelt zu versenden an **T.**

9.31 das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstraße 57,

9.32 das zuständige Finanzamt,

9.33 das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,

9.34 die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die zuständige Handwerkskammer,

9.35 den Landesverband Nordrhein-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Essen, Postfach 1079.

9.4 In den Fällen, in denen

9.41 sowohl eine handwerkliche als auch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder es zweifelhaft oder strittig ist, ob eine handwerkliche Tätigkeit vorliegt, ist je eine Ausfertigung an die zuständige Industrie- und Handelskammer und an die zuständige Handwerkskammer zu senden,

9.42 es sich um die Anzeige einer ausländischen juristischen Person oder Personengemeinschaft handelt, ist eine Durchschrift an den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstor 8, zu senden,

9.43 die Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Firma erfolgt, ist eine Durchschrift an das zuständige Registergericht zu senden.

9.5 Die Übersendung weiterer Mitteilungen richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Auf Wunsch sind anderen als vorgenannten Dienststellen (z. B. Arbeitsämtern, Landesversicherungsanstalten) Durch- oder Abschriften der Anzeigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9.6 Berufsverbänden, Fachverbänden, Gewerkschaften und ähnlichen Organisationen sowie Einzelpersonen können in begründeten Einzelfällen Auskünfte aus Gewerbeanmeldungen mit dem Vermerk „ohne Gewähr“ und gegen Erstattung der Kosten erteilt werden.

9.7 Liegen der Anmeldebehörde in einem Monat keine Anzeigen vor, so hat sie dem Statistischen Landesamt eine Fehlanzeige zu übersenden.

9.8 Soweit eine besondere Anmeldung über die Verwendung von feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlichen Stoffen erstattet worden ist (vgl. Nr. 7.7), ist wie folgt zu verfahren:

9.81 Die erste Ausfertigung der besonderen Anmeldung ist zusammen mit der fünften Ausfertigung der Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO (vgl. Nr. 9.33) unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Insoweit wird der in Nr. 9.3 festgesetzte Termin gegenstandslos.

9.82 Die zweite Ausfertigung ist dem Anmeldenden zusammen mit der Bescheinigung der Anzeige nach § 14 Abs. 1 (vgl. Nr. 9.2) auszuhändigen.

9.83 Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Anmeldebehörde.

10. Maßnahmen bei unerlaubter Ausübung eines Gewerbes

10.1 Wird festgestellt, daß ein Gewerbebetrieb, zu dessen Ausübung besondere gesetzliche Voraussetzungen vorgeschrieben sind (Nr. 7.3 und 8.3), ohne die Erfüllung dieser Voraussetzungen begonnen ist, so hat die Anmeldebehörde, sofern der Anmeldende seinen Gewerbebetrieb nicht einstellt, im Benehmen mit der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde, bei Handwerksbetrieben mit der für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständigen Handwerkskammer zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO, nach anderen spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. § 22 Abs. 1 GStG, § 8 Satz 1 UMG) oder nach § 14 OBG i. Verb. mit §§ 55 ff. VwVG. NW. durchzuführen sind.

10.2 Daneben wird die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde, bei Handwerksbetrieben die für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständige Handwerkskammer prüfen, ob ein Strafverfahren, z. B. auf Grund des § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO, oder ein Bußgeldverfahren, z. B. auf Grund des § 111 Abs. 3 HwO, einzuleiten ist, und ggf. das Erforderliche veranlassen.

10.3 Fallen die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erst während der Ausübung eines Gewerbebetriebes weg — z. B. durch Rücknahme der Erlaubnis, Löschung in der Handwerksrolle —, so ist, sofern der Gewerbetreibende seinen Betrieb nicht einstellt, entsprechend zu verfahren.

10.4 In den Fällen, in denen der handwerkliche Charakter des angezeigten Gewerbebetriebes zwischen dem Gewerbetreibenden und der zuständigen Handwerkskammer strittig bleibt (Nr. 8.3 u. 9.41), wird die Handwerkskammer diese Frage im Verwaltungsstreitverfahren klären lassen.

II. Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)

11. Untersagung

11.1 Unabhängig davon, ob der Gewerbetreibende einer Aufforderung entsprechend seinen Gewerbebetrieb eingestellt hat oder nicht (vgl. Nr. 8.5), hat die Anmeldebehörde die Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 8 des Ersten Vereinfachungsgesetzes zu beantragen. Von einem Antrag auf Untersagung soll nur dann abgesehen werden, wenn feststeht, daß dem Gewerbetreibenden die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes im Bundesgebiet schon aus anderen Gründen unmöglich sein wird.

11.2 Werden erst während der Ausübung eines der in § 35 GewO aufgeführten Gewerbes Tatsachen bekannt, die auf eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den ausgeübten Gewerbebetrieb schließen lassen (vgl. Nr. 7.6), so ist entsprechend zu verfahren.

11.3 Bei den in § 35 Abs. 5 GewO bezeichneten Gewerbebetrieben, zu denen auch die Gerüstbau- und -verleihgeschäfte sowie das Abbruchgewerbe zu rechnen sind, hat der Beschlußausschuß vor seiner Entscheidung Sachverständige zu hören. Die Sachverständigen werden von den Regierungspräsidenten nach Bedarf im voraus ernannt. Soweit

es sich um die Begutachtung handwerksmäßiger Gewerbebetriebe handelt, ist vor Ernennung der Sachverständigen die zuständige Handwerkskammer, in den übrigen Fällen die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Ob und für welche Zweige des Baugewerbes Sachverständige zu bestellen sind, bleibt, ebenso wie die Frage der Abgrenzung der Sachverständigenbezirke, dem pflichtmäßigen Ermessen des Regierungspräsidenten vorbehalten.

11.4 Wird der Gewerbebetrieb nach Eintritt der Rechtskraft der Untersagung fortgeführt, so gilt Nr. 10 entsprechend; an die Stelle der Strafvorschrift des § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO tritt § 148 Abs. 1 Nr. 4 GewO.

12. Wiederaufnahme

Für die Gestattung der Wiederaufnahme eines nach § 35 Abs. 1—5 GewO untersagten Gewerbebetriebes sind die Regierungspräsidenten zuständig (§ 35 Abs. 6 GewO i. Verb. mit dem RdErl. d. Preußischen Minister v. 18. 12. 1909 — HMBL. 1910 S. 7). Eine Gestattung auf Widerruf ist unzulässig; bei Nachweis erneuter Unzuverlässigkeit ist das Untersagungsverfahren zu wiederholen.

13. Unterrichtung anderer Behörden

Gemäß § 9 a der Strafregisterverordnung ist der zuständigen Strafregisterbehörde sowohl die Untersagung einer Gewerbeausübung und die Rücknahme einer erteilten Gewerbeerlaubnis als auch die Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes und die Wiedererteilung einer zurückgenommenen Gewerbeerlaubnis mitzuteilen. Zur Mitteilung, die zweckmäßigerweise durch Übersendung einer Durchschrift der betreffenden Verfügung erfolgt, ist nach § 11 Nr. 5 der Strafregisterverordnung die Behörde verpflichtet, die die Anordnung getroffen hat. In gleicher Weise wie die zuständige Strafregisterbehörde ist auch die zuständige Kreispolizeibehörde und die örtliche Ordnungsbehörde des Wohnortes zu unterrichten. Ferner sind der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. der zuständigen Handwerkskammer vorgenannte Maßnahmen mitzuteilen.

III. Schlußbestimmungen

14. Nach dieser Ausführungsanweisung ist vom 1. Februar 1958 ab zu verfahren.

15. Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen

15.1 Soweit sie entgegenstehende oder gleichlautende Bestimmungen enthalten, werden aufgehoben: die Nr. 7, 8, 10, 59, 60 und 61 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 (HMBL. S. 123/MBliV. S. 201) der Gem. RdErl. d. MfH., d. MdI. u. d. MdöA. v. 26. 2. 1907 (HMBL. S. 50) betr. Ausführung der Novelle zur Gewerbeordnung v. 7. Januar 1907 (RGBl. S. 3).

15.2 Ferner werden aufgehoben:

RdErl. d. MfHuG. v. 3. 3. 1902 (HMBL. S. 119) betr. Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 35 und 148 der Gewerbeordnung auf Arbeitersekretäre
Gem. RdErl. d. MfHuG. u. d. MdöA. v. 19. 4. 1909 (HMBL. S. 234) betr. Bauunternehmer und Bauleiter

Gem. RdErl. d. MfHuG. u. d. MdöA. v. 27. 4. 1910 (HMBL. S. 167) betr. Gewerbebetrieb der Bauunternehmer

Gem. RdErl. d. MfHuG. u. d. MdöA. v. 16. 11. 1911 (HMBL. S. 423) betr. Gewerbebetrieb der Bauunternehmer

Gem. RdErl. d. MfH. u. d. MdI. v. 18. 7. 1930 (HMBL. S. 178) betr. Verwendung feuer-, explosions- und gesundheitsgefährlicher Stoffe in gewerblichen Betrieben

RdErl. d. MfWuA. v. 15. 5. 1933 (MBliWiA. S. 272) betr. Gewerbebetrieb durch Minderjährige

RdErl. d. MfWuA. zugl. f. d. MdI. v. 2. 3. 1934 (MBliV. S. 469)
 betr. Zulassung von Gewerbebetrieben nach § 35 der RGO.

RdErl. d. FM. v. 28. 3. 1935 (MBliV. S. 567)
 betr. Verwaltungsgebühren für eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 RGewO.

RdErl. d. RuPr. MdI. v. 22. 5. 1936 (RMBliV. S. 713)
 betr. Untersagung des Gewerbebetriebes auf Grund des § 35 Abs. 5 GewO

RdErl. d. RWM. v. 17. 8. 1938 (n. v. — III SW 12185/38 —)

betr. Untersagung von Gewerbebetrieben der Heiratsvermittler gemäß § 35 GewO

RdErl. d. RWM. v. 22. 3. 1939 (n. v. — III SW 3197/39 —)
 betr. Anmeldung von Gewerbebetrieben

RdErl. Nr. 12/48 d. Wirtschaftsministers v. 14. 5. 1948 (MBI. NW. S. 235)

betr. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V., Hamburg 36, Ziviljustizgebäude, Zimmer 326; hier: Mitteilungen über Gewerbeuntersagungen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 17. 1. 1949 (n. v. — III 26. 4. —)

betr. Verwendung feuer-, explosions- und gesundheitsgefährlicher Stoffe in gewerblichen Betrieben

RdErl. Nr. 1 (nebst Anlage) d. Wirtschaftsministers v. 17. 1. 1949 (MBI. NW. S. 156)

betr. Errichtung neuer Betriebe und Wegfall der Produktionserlaubnis (Permit)

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 6. 6. 1949 (n. v. — I B 1 h —)

betr. Listen der angemeldeten gewerblichen Betriebe

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 16. 7. 1949 (n. v. — I/B 2 —)

betr. Listen der neuangemeldeten gewerblichen Betriebe

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 6. 9. 1949 (n. v. — I B 1 h —)

betr. Listen der angemeldeten gewerblichen Betriebe

RdErl. Nr. I/B 9/49 d. Wirtschaftsministers v. 28. 9. 1949 (n. v. — I/B 2 — 10/3 —)

betr. Einführung des Bezirklichen Monatsberichts

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 1. 2. 1950 (n. v. — I/B 1 h —)

betr. Gewerbelisten

RdErl. Nr. 3/50 d. Wirtschaftsministers v. 2. 2. 1950 (MBI. NW. S. 118)

betr. Gewerbeanmeldung; hier: Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ u. ä.

RdErl. Nr. 6/50 d. Wirtschaftsministers v. 16. 3. 1950 (n. v. — I/4 — 070/a/296 —)

betr. Gewerberechtliche Abmeldung; hier: Vermerk der Abmeldung im Gewerberegister

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1950 (n. v. — III A 1557/50 —)

betr. Unterrichtungen der Gewerbeaufsichtsämter über Gewerbeanmeldungen gemäß § 14 GewO durch die Gemeindeverwaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1950 (n. v. — III A 2032/50 —)

betr. Unterrichtung der Gewerbeaufsichtsämter über Gewerbeanmeldungen gemäß § 14 GewO durch die Gemeindeverwaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1950 (n. v. — III A 2032/50 —)

betr. Unterrichtung über Gewerbeabmeldungen

Abschnitt II Nr. 3

des RdErl. Nr. 12/50 d. Wirtschaftsministers v. 4. 7. 1950 (MBI. NW. S. 645)

betr. Gewerbezulassungen und -untersagungen

RdErl. Nr. II/9/1950 d. Wirtschaftsministers v. 24. 7. 1950 (n. v. — II/2—120—40 —)

betr. Listen der neu angemeldeten gewerblichen Betriebe

Abschnitt II Nr. 1

des RdErl. Nr. 16/50 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 12. 1950 (MBI. NW. S. 1142)
 betr. II. Zuständigkeit für Untersagung von Gewerbebetrieben und Zurücknahme gewerblicher Konzessionen

RdErl. Nr. 1/51 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 2. 1951 (MBI. NW. S. 106)

betr. Anmeldung von Gewerbebetrieben und Bescheinigung dieser Anmeldung gemäß §§ 14 und 15 GO; hier: unzulässiger Gebrauch einer Firma

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 2. 1951 (n. v. — II/2 — 120—40 —)

betr. Listen der neu angemeldeten gewerblichen Betriebe

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1951 (n. v. — III A 1073/51 —)

betr. Unterrichtung der Berufsgenossenschaften über Gewerbeanmeldungen

RdErl. Nr. 3/51 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 7. 1951 (MBI. NW. S. 912)

betr. Anmeldepflicht gemäß § 14 GewO für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Steuerhelfer und Rechtsbeistände

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 10. 1951 (n. v. — II/7—120—40 —)

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben

RdErl. Nr. II/1/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 3. 1952 (n. v. — II/7—120—30 —)

betr. a) Bezirklicher Monatsbericht; b) Vierteljährliche Meldung über Zu- und Abgänge von Gewerbebetrieben

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 3. 1952 (n. v. — I/4—070/a/128 —)

betr. Wirtschaftliche Betätigung von Ausländern im Bundesgebiet; hier: Gewerbean- und -abmeldungen

RdErl. Nr. 1/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 13. 5. 1952 (MBI. NW. S. 531)

betr. Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 6. 1952 (n. v. — II/7—120—40 —)

betr. Einmaliger Fragebogen für neu erfaßte Betriebe

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 7. 1952 (n. v. — I/4—070/a/296 —)

betr. Anzeigepflicht nebenberuflicher Versicherungsagenten nach § 14 GewO

RdErl. Nr. 4/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 7. 1952 (MBI. NW. S. 1008)

betr. Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden

RdErl. Nr. 2/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 1. 1953 (MBI. NW. S. 187)

betr. Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden und an die Polizei

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 3. 1953 (n. v. — III/2 — 271/37 b —)

betr. Untersagung des Gewerbes nach § 35 b GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 7. 1953 (n. v. — II/7 — 274—1—10 —)

betr. Bestätigung der Gewerbeanmeldung gemäß § 15 GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 10. 1953 (n. v. — II/5 — 274—1—7 —)

betr. Auskunftserteilung aus dem Gewerbebmelde-
 register an Privatpersonen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 4. 11. 1953 (n. v. — I/5 — 032—10 —)

betr. Maßnahmen gegen die unberechtigte Ausübung eines Handwerks im Wege des Verwaltungsverfahren

Abschnitt I

des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 11. 1953 (MBl. NW. S. 1994)
 betr. Ges. zur Änderung der Titel I—IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. 9. 1953 (BGBl. I S. 1459; hier: Durchführung der §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 a und des § 42 b Abs. 5

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 19. 11. 1953 (n. v. — II/5 — 274—1—11 a —)
 betr. Durchführung des § 35 Abs. 5 GewO; hier: Anwendung der Vorschrift auf den Gerüstbau und das Abbruchgewerbe, Ernennung von Sachverständigen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 5. 1954 (n. v. — II/5 — 274—4—4 —)
 betr. Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden gemäß § 9 a der Strafregisterverordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 1. 1955 (n. v. — II/5 271—104—3 —)
 betr. Wirtschaftliche Betätigung von Ausländern im Bundesgebiet; hier: Aufhebung des Erlasses über Gewerbean- und -abmeldung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1955 (n. v. — III A 1 — 7774/55 —)
 betr. Unterrichtung der Berufsgenossenschaften über Gewerbeanmeldungen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1955 (n. v. — III A 1 — 7774/55 —)
 betr. Unterrichtung der Berufsgenossenschaften über Gewerbeanmeldungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 12. 1955 (n. v. — II/E — 271—05—01 —)
 betr. Gewerbean- und -abmeldung nach § 14 GewO und Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 12. 1955 (MBl. NW. 1956 S. 40)
 betr. Vorlegung der Handwerkskarte nach § 15 Abs. 1 der Handwerksordnung vom 17. 9. 1953 (BGBl. I S. 1411) bei Anmeldung von Handwerksbetrieben und handwerklichen Zweigbetrieben

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 5. 1956 (n. v. — II/E—271—05—13 —)
 betr. Anzeigepflicht gemäß § 14 Abs. 1 GewO für den Betrieb von Spielautomaten außerhalb des Wohnsitzes oder Sitzes der gewerblichen Niederlassung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 7. 1956 (n. v. — II/E—271—05—01 —)
 betr. Gewerbean- und -abmeldung nach § 14 Gewerbeordnung und Bescheinigung des § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 26. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1999)
 betr. Gewerbean- und -abmeldung nach § 14 GewO; hier: Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 1. 1957 (n. v. — II/E—271—05—01 —)
 betr. Gewerbeanmeldung gemäß §§ 14 und 35 GewO; hier: Anzeigepflicht der Lotto-Annahmestellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 3. 1957 (n. v. — I/Just.—10—03/19/639 —)
 betr. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung von Schwindelfirmen e. V., Hamburg; hier: Mitteilungen von Gewerbeuntersagungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 6. 1957 (n. v. — II/E—271—05—03/279—80 —)
 betr. Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 9. 1957 (n. v. — II/E—271—05—03 —)
 betr. Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 11. 1957 (n. v. — II/E—271—01 —)
 betr. Entwurf einer Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 11. 1957 (n. v. — II/E—271—01 —)
 betr. Entwurf einer Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
 Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Nachrichtlich:

An das Statistische Landesamt,

die Finanzämter,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
 Industrie- und Handelskammern,
 Handwerkskammern,

den Landesverband NW der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

An die

(Ort)

(Datum)

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

**Anzeige
über Beginn**eines Gewerbebetriebes/einer Zweigniederlassung*)
(Anmeldung nach § 14 GewO, § 165 d AO und ggf. nach § 35 Abs. 7 GewO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften)	
2. Inhaber des Gewerbebetriebes**) 2.1 Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) 2.2 Geburtstag und -ort 2.3 Wohnort und Wohnung 2.4 Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Kreis, Ort, Straße)	
4. Sitz der Betriebsstätte (Kreis, Ort, Straße)	
5. Eingetragen in die Handwerksrolle	ja/nein
6. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor	ja/nein; wenn ja, welche
7. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Maschinen, Einzelhandel mit Textilien, Bäckerei, Automatenaufstellung, Einzelautomaten)	
8. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet	ja/nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen
9. Neuerrichtung, Wiedereröffnung oder Übernahme (Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber u. ggf. bisherige Firma hier angeben)	
10. Tag des Betriebsbeginns	
11. Steuernummer***)	
12. Zahl der Beschäftigten***)	
Bemerkungen:	

Es ist mir/uns bekannt, daß diese Anzeige allein zum Beginn des Gewerbebetriebes nicht berechtigt, wenn in Einzelfällen noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, daß die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden kann, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Schaden, der in diesem Falle bei Schließung eines Gewerbebetriebes entsteht, geht ausschließlich zu Lasten des Betriebsinhabers.

(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. Wird der Gewerbebetrieb nicht durch Inhaber oder gesetzliche Vertreter geführt, so sind auch die Personalien des Geschäftsführers anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

***) Soweit die Beantwortung auf Grund steuerrechtlicher oder anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen***):

..... (Ort) (Datum)
 (Aktenzeichen)

VERFÜGUNG

1. Erlaubnispflicht/Eintragungspflicht in die Handwerksrolle für das angezeigte Gewerbe besteht — nicht — nach

..... (Bestimmungen)

Die vorgeschriebene Erlaubnis/Die Handwerkskarte hat — nicht — vorgelegen. Der/Die Gewerbetreibende(n) ist/sind daher auf die Vorschriften des § 15 GewO/der §§ 1, 15 und 111 HwO hingewiesen worden.

2. Anmeldebescheinigung ausfertigen.

3. Verwaltungsgebühr gemäß Tarifnummer 14 VGO auf DM festgesetzt. Gebührenverzeichnis Nr.

4. Mitteilung über die Anmeldung an

- 4.1 Statistisches Landesamt NW
- 4.2 Finanzamt
- 4.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- 4.4 Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer
- 4.5 Landesverband NW der gewerbl. Berufsgenossenschaften

4.6

4.7

4.8

5.

..... (Unterschrift)

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

(Ort)

(Datum)

Bescheinigung über Anmeldung

(Aktenzeichen)

eines Gewerbebetriebes/einer Zweigniederlassung
(Anmeldung nach § 14 GewO, § 165d AO und ggf. nach § 35 Abs. 7 GewO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften)	
2. Inhaber des Gewerbebetriebes 2.1 Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) 2.2 Geburtstag und -ort 2.3 Wohnort und Wohnung 2.4 Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Kreis, Ort, Straße)	
4. Sitz der Betriebsstätte (Kreis, Ort, Straße)	
5. Eingetragen in die Handwerksrolle	ja/nein
6. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor	ja/nein; wenn ja, welche
7. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Maschinen, Einzelhandel mit Textilien, Bäckerei, Automatenaufstellung, Einzelautomaten)	
8. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet	ja/nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen
9. Neuerrichtung, Wiedereröffnung oder Übernahme (Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber u. ggf. bisherige Firma hier angeben)	
10. Tag des Betriebsbeginns	
11. Steuernummer	
12. Zahl der Beschäftigten	
Bemerkungen:	

Diese Bescheinigung allein berechtigt nicht zur Führung des angemeldeten Gewerbebetriebes, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden. Der Schaden, der in diesem Falle bei Schließung eines Gewerbebetriebes entsteht, geht ausschließlich zu Lasten des Betriebsinhabers. Diese Bescheinigung bildet auch keinen Ersatz für eine etwa erforderliche Reiselegitimation.

— Bitte die umseitigen Hinweise beachten! —

Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wird
gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Verwaltungs-
gebührGebühren-
markeGebühren-
verzeichnis

(LS)

DM

Nr.

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

Zur Beachtung!

1. Der Gewerbebetrieb darf nur unter der angegebenen Bezeichnung geführt werden. Das Gewerbe ist unter dem bürgerlichen Namen zu betreiben, solange es nicht im Handelsregister eingetragen ist. Auch die Führung einer firmenähnlichen Bezeichnung ist in diesem Falle unstatthaft (§§ 17ff HGB).
Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben Namen bzw. Firmenbezeichnung nach den näheren Bestimmungen des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang der Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 2. Ausländer bedürfen zur selbständigen Führung eines stehenden Gewerbebetriebes einer Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde (§ 2 Ausl.Pol.VO).
 3. Ausländische juristische Personen bedürfen zum Gewerbebetrieb im Inland einer Erlaubnis des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 12 GewO bzw. § 292 Akt.Ges.).
 4. Eine Veränderung (z. B. Änderung der Firmenbezeichnung oder der Rechtsform; Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters; Wechsel des Gegenstandes des Gewerbebetriebes; Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftstüblich sind) sowie die Aufgabe des Gewerbebetriebes ist der umseitig angegebenen Behörde unter Vorlage dieser Bescheinigung anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 GewO).
 5. Gewerbetreibende, die Tabakwaren oder Mineralöl herstellen oder mit Tabakwaren, Brennspritus oder versteuertem Mineralöl Handel treiben wollen, haben dies vor Eröffnung des Betriebes bei der für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden (§ 90 Abs. 2 TabStG, § 12 Abs. 2 MinöStG, § 45 Abs. 1 Branntw.Mon.Ges.).
 6. Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe sowie die Errichtung eines handwerklichen Nebenbetriebes in Verbindung mit einem anderen Unternehmen ist nur nach vorheriger Eintragung in der Handwerksrolle gestattet. Der Beginn und die Beendigung des Betriebes ist der zuständigen Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 2 HwO).
 7. Wer gewerbsmäßig Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestellung eines Fahrers vermietet, muß dies unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebes der für die Überwachung der Fahrzeuge zuständigen Behörde (Zulassungsstelle) anzeigen (§ 1 VO vom 4. 4. 1955 — BGBl. I S. 186).
 8. Während der Geltung der Devisengesetze benötigen Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen außerhalb der Bundesrepublik haben (Devisenausländer), zur Errichtung eines Gewerbebetriebes, zur Geschäftsführung und zur Einbringung von Vermögenswerten in der Regel einer devisenrechtlichen Genehmigung. Auskunft erteilen die Landeszentralbanken und ihre Zweigstellen.
 9. Diese Bescheinigung bedeutet kein Einverständnis zur Errichtung von Anlagen im Sinne der §§ 16, 24, 27, u. 28 GewO sowie zu baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzungsart von Grundstücken.
-

An die

(Ort)

(Datum)

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

**Anzeige
über Veränderung**eines Gewerbebetriebes/einer Zweigniederlassung*)
(Ummeldung nach § 14 GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften)	
2. Inhaber des Gewerbebetriebes**) 2.1 Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) 2.2 Geburtsdag und -ort 2.3 Wohnort und Wohnung 2.4 Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Kreis, Ort, Straße)	
4. Sitz der Betriebsstätte (Kreis, Ort, Straße)	
5. Eingetragen in die Handwerksrolle	ja/nein
6. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor	ja/nein; wenn ja, welche
7. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Maschinen, Einzelhandel mit Textilien, Bäckerei, Automatenaufstellung, Einzelautomaten)	
8. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet	ja/nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen
9. Gegenstand der Veränderung (Je nach Veränderung bisherige Firmenbezeichnung/bisherige Rechtsform/Personalien des ein- oder ausgetretenen persönlich haftenden Gesellschafters/bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes/Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	
10. Tag des Eintritts der Veränderung	
11. Steuernummer***)	
12. Zahl der Beschäftigten***)	
Bemerkungen	

Es ist mir/uns bekannt, daß diese Anzeige allein zur Änderung des Gewerbebetriebes nicht berechtigt, wenn in Einzelfällen noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, daß die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden kann, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Schaden, der in diesem Falle bei Schließung eines Gewerbebetriebes entsteht, geht ausschließlich zu Lasten des Betriebsinhabers.

Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. Wird der Gewerbebetrieb nicht durch Inhaber oder gesetzliche Vertreter geführt, so sind auch die Personalien des Geschäftsführers anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

***) Soweit die Beantwortung auf Grund steuerrechtlicher oder anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen***):

..... (Ort) (Datum)
 (Aktenzeichen)

VERFÜGUNG

1. Erlaubnispflicht/Eintragungspflicht in die Handwerksrolle für die angezeigte Veränderung besteht — nicht — nach

..... (Bestimmungen)

Die vorgeschriebene Erlaubnis/Die Handwerkskarte hat — nicht — vorgelegen. Der/Die Gewerbetreibende(n) ist/sind daher auf die Vorschriften des § 15 GewO/der §§ 1, 15 und 111 HwO hingewiesen worden.

2. Ummeldebescheinigung ausfertigen.

3. Verwaltungsgebühr gemäß Tarifnummer 14 VGO auf DM festgesetzt. Gebührenverzeichnis Nr.

4. Mitteilung über die Ummeldung an

- 4.1 Statistisches Landesamt NW
- 4.2 Finanzamt
- 4.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- 4.4 Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer
- 4.5 Landesverband NW der gewerbl. Berufsgenossenschaften

4.6

4.7

4.8

5.

..... (Unterschrift)

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

(Ort)

(Datum)

(Aktenzeichen)

Bescheinigung über Ummeldung

eines Gewerbebetriebes/einer Zweigniederlassung
(Ummeldung nach § 14 GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften)	
2. Inhaber des Gewerbebetriebes 2.1 Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) 2.2 Geburtstag und -ort 2.3 Wohnort und Wohnung 2.4 Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Kreis, Ort, Straße)	
4. Sitz der Betriebsstätte (Kreis, Ort, Straße)	
5. Eingetragen in die Handwerksrolle	ja/nein
6. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor	ja/nein; wenn ja, welche
7. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Maschinen, Einzelhandel mit Textilien, Bäckerei, Automatenaufstellung, Einzelautomaten)	
8. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet	ja/nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen
9. Gegenstand der Veränderung (Je nach Veränderung bisherige Firmenbezeichnung/bisherige Rechtsform/Personalien des ein- oder ausgetretenen persönlich haftenden Gesellschafters/bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes/Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	
10. Tag des Eintritts der Veränderung	
11. Steuernummer	
12. Zahl der Beschäftigten	
Bemerkungen:	

Diese Bescheinigung allein berechtigt nicht zur Führung des umgemeldeten Gewerbebetriebes, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden. Der Schaden, der in diesem Falle bei Schließung eines Gewerbebetriebes entsteht, geht ausschließlich zu Lasten des Betriebsinhabers. Diese Bescheinigung bildet auch keinen Ersatz für eine etwa erforderliche Reiselegitimation.

— Bitte die umseitigen Hinweise beachten! —

**Ver-
waltungs-
gebühr**
**Gebühren-
marke**
**Gebühren-
verzeichnis**

(LS)

Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wird
gemäß § 15 Abs. 1 GewO. bescheinigt.

DM**Nr.**

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

Zur Beachtung!

1. Der Gewerbebetrieb darf nur unter der angegebenen Bezeichnung geführt werden. Das Gewerbe ist unter dem bürgerlichen Namen zu betreiben, solange es nicht im Handelsregister eingetragen ist. Auch die Führung einer firmenähnlichen Bezeichnung ist in diesem Falle unstatthaft (§§ 17ff HGB).
Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben Namen bzw. Firmenbezeichnung nach den näheren Bestimmungen des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang der Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 2. Ausländer bedürfen zur selbständigen Führung eines stehenden Gewerbebetriebes einer Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde (§ 2 Ausl.Pol.VO).
 3. Ausländische juristische Personen bedürfen zum Gewerbebetrieb im Inland einer Erlaubnis des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 12 GewO bzw. § 292 Akt.Ges.).
 4. Eine Veränderung (z. B. Änderung der Firmenbezeichnung oder der Rechtsform; Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters; Wechsel des Gegenstandes des Gewerbebetriebes; Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsblich sind) sowie die Aufgabe des Gewerbebetriebes ist der umseitig angegebenen Behörde unter Vorlage dieser Bescheinigung anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 GewO).
 5. Gewerbetreibende, die Tabakwaren oder Mineralöl herstellen oder mit Tabakwaren, Brennspritus oder versteuertem Mineralöl Handel treiben wollen, haben dies vor Eröffnung des Betriebes bei der für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden (§ 90 Abs. 2 TabStG, § 12 Abs. 2 MinöStG, § 45 Abs. 1 Branntw. Mon.Ges.).
 6. Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe sowie die Errichtung eines handwerklichen Nebenbetriebes in Verbindung mit einem anderen Unternehmen ist nur nach vorheriger Eintragung in der Handwerksrolle gestattet. Der Beginn und die Beendigung des Betriebes ist der zuständigen Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 2 HwO).
 7. Wer gewerbsmäßig Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestellung eines Fahrers vermietet, muß dies unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebes der für die Überwachung der Fahrzeuge zuständigen Behörde (Zulassungsstelle) anzeigen (§ 1VO vom 4. 4. 1955 — BGBl. I S. 186).
 8. Während der Geltung der Devisengesetze benötigen Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen außerhalb der Bundesrepublik haben (Devisenausländer), zur Errichtung eines Gewerbebetriebes, zur Geschäftsführung und zur Einbringung von Vermögenswerten in der Regel einer devisenrechtlichen Genehmigung. Auskunft erteilen die Landeszentralbanken und ihre Zweigstellen.
 9. Diese Bescheinigung bedeutet kein Einverständnis zur Errichtung von Anlagen im Sinne der §§ 16, 24, 27, u. 28 GewO sowie zu baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzungsart von Grundstücken.
-

An die

(Ort)

(Datum)

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

**Anzeige
über Aufgabe**eines Gewerbebetriebes/einer Zweigniederlassung*)
(Abmeldung nach § 14 GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften)	
2. Inhaber des Gewerbebetriebes**) 2.1 Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) 2.2 Geburtstag und -ort 2.3 Wohnort und Wohnung 2.4 Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Kreis, Ort, Straße)	
4. Sitz der Betriebsstätte (Kreis, Ort, Straße)	
5. Eingetragen in die Handwerksrolle	ja/nein
6. Umfang der Aufgabe (Gesamtbetrieb oder Teilbetrieb)	
7. Gegenstand des aufgegebenen Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Maschinen, Einzelhandel mit Textilien, Bäckerei, Automatenaufstellung, Einzelautomaten)	
8. Grund der Aufgabe***) (z. B. Einstellung oder Übergabe des Gewerbebetriebes; Verlegung der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte außerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde)	
9. Tag der Betriebsaufgabe	
10. Steuernummer****)	
Bemerkungen:	

Es ist mir/uns bekannt, daß die Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbebetriebes erneut anzeigepflichtig ist.

(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. Wird der Gewerbebetrieb nicht durch Inhaber oder gesetzliche Vertreter geführt, so sind auch die Personalien des Geschäftsführers anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

***) Gegebenenfalls auch neue Inhaber/neue Anschriften angeben.

****) Soweit die Beantwortung auf Grund steuerrechtlicher oder anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen****):

(Aktenzeichen)

(Ort)

(Datum)

VERFÜGUNG

1. Anmeldebescheinigung ist — nicht — zurückgegeben worden.
2. Abmeldebescheinigung ausfertigen.
3. Mitteilung über Abmeldung an
 - 3.1 Statistisches Landesamt NW
 - 3.2 Finanzamt
 - 3.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
 - 3.4 Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer
 - 3.5 Landesverband NW der gewerbl. Berufsgenossenschaften
 - 3.6
 - 3.7
 - 3.8
4.

(Unterschrift)

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

(Ort)

(Datum)

(Aktenzeichen)

Bescheinigung über Abmeldung

eines Gewerbebetriebes/einer Zweigniederlassung
(Abmeldung nach § 14 GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften)	
2. Inhaber des Gewerbebetriebes 2.1 Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname) 2.2 Geburtstag und -ort 2.3 Wohnort und Wohnung 2.4 Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Kreis, Ort, Straße)	
4. Sitz der Betriebsstätte (Kreis, Ort, Straße)	
5. Eingetragen in die Handwerksrolle	ja/nein
6. Umfang der Aufgabe (Gesamtbetrieb oder Teilbetrieb)	
7. Gegenstand des aufgegebenen Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Maschinen, Einzelhandel mit Textilien, Bäckerei, Automatenaufstellung, Einzelautomaten)	
8. Grund der Aufgabe z. B. Einstellung oder Übergabe des Gewerbebetriebes; Verlegung der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte außerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde)	
9. Tag der Betriebsaufgabe	
10. Steuernummer	

Bemerkungen:

Die Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbebetriebes ist erneut anzeigepflichtig!

(LS)

Die Abmeldung des Gewerbebetriebes wird
gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

Anlage 4 (zu Nr. 7.7 der AA)

**Zusammenstellung
der feuer-, explosions- und gesundheitsgefährlichen
Stoffe, deren Verwendung in einem Gewerbebetrieb
anlässlich der Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO
besonders anzumelden ist.**

I. Feuergefährliche Stoffe:

1. Zellhorn und Zellhornlösungen
2. Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin, Petroleum, Äthylalkohol, Methylalkohol (Methanol), Benzol und seine Homologen (Toluol, Xylol und dgl.)
3. Nitrolacke, Spirituslacke, Zaponlacke
4. Kollodium und Kollodiumlösungen
5. Terpentinöl
6. Schwefelkohlenstoff
7. Amylacetat, Äther
8. Azeton
9. Phosphor
10. Karbid (Kalziumkarbid)
11. Magnesium- und Aluminiumpulver
12. Feuchte Nitrozellulose
13. Magnesiumlegierungen (Elektron)

II. Explosionsgefährliche Stoffe:

1. Sprengstoffe aller Art
2. Zündschnüre, Zündkapseln und dgl.
3. Feuerwerkskörper und dgl.
4. Pikrinsäure

III. Verflüssigte und verdichtete Gase:

1. Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlensäure, Chlor, Kohlenoxyd, Leuchtgase, Propan, Methan

2. Ammoniak, schweflige Säure, Chlormetyl und ähnliche Gase zur Kältererzeugung
3. Azetylen
4. Sonstige Gase

IV. Giftige Stoffe:

1. Chlorverbindungen, z. B. Phosgen (Chlorkohlenoxyd), Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen
2. Blausäure (Zyklon B)
3. Zyankalium, Zyannatrium (Härtensalz)
4. Arsenhaltige Stoffe, Quecksilber und seine Verbindungen
5. Giftige Schädlingsbekämpfungsmittel und ihre Bestandteile
6. Blei, Bleifarben, Bleisalze und sonstige Bleiverbindungen, z. B. Bleizucker, Bleiweiß, Mennige
7. Nitro- und Amidverbindungen
8. Aromatische Kohlenwasserstoffe
9. Sonstiges

V. Ätzende Stoffe:

1. Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Gemische derselben, Flußsäure, Schwefelsäureanhydrid, Karbolsäure
2. Chlorschwefel
3. Ätzlauge (Natron- und Kalilauge)
4. Brom
5. Chromate
6. Chlorkalk
7. Sonstiges

Anlage 5 (zu Nr. 7.7 der AA)

An das

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

(Ort)

(Datum)

über die

Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**Anmeldung****über die Verwendung von feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlichen Stoffen
in gewerblichen Betrieben**

Lfd. Nr.	Welche feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlichen Stoffe werden verwendet*)	Welche Mengen der in Spalte 2 bezeichneten Stoffe werden monatl. verbraucht	Bemerkungen
1	2	3	4

(Unterschrift des Anmeldenden)

(Anschrift der Betriebsstätte, in der die vorstehend aufgeführten Stoffe verwendet werden.)

*) Genaue Bezeichnung nach der Zusammenstellung dieser Stoffe in der Anlage 4 zu Nr. 7.7 der AA v. 16. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2845/46).

— MBI. NW. 1957 S. 2809.

Einzelpreis dieses Nachdrucks 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe B (zweiseitiger Druck) und (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.